



Tischtennis-Club Lauterbach e.V.

Satzung vom 04.03.2018

Neufassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
A. Allgemeines.....	2
§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	5
§10 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
D. Die Organe des Vereins.....	6
§11 Vereinsorgane.....	6
§12 Die Mitgliederversammlung.....	6
§13 Der Vorstand.....	8
§14 Der Gesamtvorstand.....	8
§15 Abteilungen.....	9
F. Sonstige Bestimmungen.....	9
§16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	9
§17 Kassenprüfer.....	9
§18 Ordnungen.....	10
§19 Haftung.....	10
§20 Datenschutz im Verein.....	10
E. Schlussbestimmungen.....	10
§21 Auflösung des Vereins.....	10
§22 Gültigkeit der Satzung.....	11

Präambel

Der Tischtennis-Club Lauterbach gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen orientieren:

Der Tischtennis-Club Lauterbach, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Tischtennis-Club Lauterbach, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form und bekennt sich zu den Bestimmungen des Regelwerkes der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-CODE).

Der Tischtennis-Club Lauterbach ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Tischtennis-Club Lauterbach wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Tischtennis-Club Lauterbach fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1965 gegründete Verein führt den Namen Tischtennis-Club Lauterbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen-Lauterbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Völklingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern

- e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport-und Spielgemeinschaften,
- f) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Völklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Es ist eine schriftliche Erklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Die Beitrittserklärung einer oder eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Erklärung für deren Beitragspflichten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs aufzukommen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der Beitrittserklärung festgelegten Datum.
- (5) Mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§7);

- durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins per Brief, Fax oder E-Mail erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende des Halbjahres (30.06./31.12.) erklärt werden.
 - (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere
 - e) durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss zur Ausschließung wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- (2) Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch den befristeten Ausschluss vom Sportbetrieb nach sich ziehen.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten §7 Abs. 3-7 sinngemäß.

D. Die Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
 - der Gesamtvorstand

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem erschienenen Stimmberechtigten beantragt wird und mindestens ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem letzten in der Versammlung tätigen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres, für den Vorstand mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit keine Kandidatin und kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Kandidatin/der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidatinnen/Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12) Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes können en bloc gewählt werden, wenn es die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung so beschließt.
- (13) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages beim Verein maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins unter www.ttclauterbach.de spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Gesamtvorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstands;
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.

§14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - der oder dem ersten Vorsitzenden
 - der oder dem zweiten Vorsitzenden
 - der Kassiererin oder dem Kassierer
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - Beisitzerinnen und Beisitzern
- (2) Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einzelnen Beisitzern besondere Aufgaben zuweisen (Materialwart, click-tt Beauftragte/r, Internetbeauftragte/r, Pressebeauftragte/r, Orgawart u.ä.)
- (4) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind
 - Gestaltung der Durchführung des Vereinszwecks;
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - Kommissarische Bestellung des Vorstandes;
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 und Verhängung von Sanktionen gem. § 10;
 - Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung;
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die oder den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist

§15 Abteilungen

- (1) Der Verein kann für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen einrichten. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und die Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter wählen. Wird die oder der abgelehnte erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleiterin oder den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung neu wählen. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand kann eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

F. Sonstige Bestimmungen

§16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die oder der 1. Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann statt dessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- (3) Mindestens zwei der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§18 Ordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Beitragsordnung (nach Beschluss der Mitgliederversammlung)
 - Finanzordnung
 - Datenschutzordnung
 - Geschäftsordnung für den den Gesamtvorstand.Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20 Datenschutz im Verein

- (1) Die Einhaltung von geltenden Datenschutzgesetzen und -verordnungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt.

E. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel (80%) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschlossen hat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§22 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4.März 2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lauterbach, 4.März 2018

Erik Roskothen, Vorsitzender

Thomas Jäschke, 2.Vorsitzender

Marian Jäschke, Schriftführer der Mitgliederversammlung